



Der 5. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksachen 18/8273 und 18/8932) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen des Auftrags des 5. Untersuchungsausschusses und die im Untersuchungszeitraum im Organisationsbereich der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union eingegangen oder entstanden sind oder sich sonst in behördlichen Gewahrsam befinden,

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt mit der Bitte um Vorlage bis zum 26.08.2016.

Der Ausschuss ersucht zudem darum,

- die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel abzugeben und
- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Herbert Behrens, MdB